

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
SCHWEIZ	CH

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	<p>Höhe: 4 m Breite: 2.55 m Länge: 2 Achsen: 13,50 m; 3 Achsen: 15 m, Gelenkbus bzw. Bus mit Anhänger: 18,75 m = Höchstlänge für Fahrzeugkombinationen Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19,5t*, 3 Achsen: 25t bzw. 26 t bei Luftfederung, Gelenkbus mit 3 Achsen: 28 t</p> <p>*Der Schweizer Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 das Maximalgewicht für zweiachsige Busse von 18 auf 19,5 Tonnen angehoben. Die Gewichtserhöhung erfolgt im Einklang mit den angepassten Vorschriften in der EU und tritt ab 07.05.2017 in Kraft.</p>
SONSTIGES	<p>An Bussen ist nur ein Gepäcksanhänger mit einem Gesamtgewicht bis max. 3,5 t zulässig</p> <p>Auf <u>bestimmten Strecken</u> ist auf Grund geografischer Gegebenheiten nur eine max. Breite von 2,30 m zulässig.</p>
	<p>Beatenbergstraße (Region Thun) Die Straße Sigriswil-Oberhuse-Beatenberg (wird von GPS-Systemen vorgeschlagen) ist für Reisebusse nicht befahrbar! Um auf den Beatenberg zu gelangen, muss zwingend über Interlaken gefahren werden.</p>

Für mögliche Baustellen auf der gewünschten Route konsultieren sie bitte folgende Website:

www.autobahnschweiz.ch

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.ig-alpenpaesse.ch.

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

<p>HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN Verkehrsregelverordnung (VRV Artikel 4a)</p>	<p>Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Autostraßen: 100 km/h Autobahn: 120 km/h = generelles Limit (100 km/h für Fahrzeuge mit Anhänger, dessen Gesamtgewicht 3.5t nicht übersteigt)</p>	
<p>Ausnahmen von Höchstgeschwindigkeiten (VRV Artikel 5)</p>	<p>Autobahn: 80 km/h für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwere Motorwagen, ausgenommen schwere Personenwagen, 2. Anhängerzüge, 3. Sattelmotorfahrzeuge, 4. Fahrzeuge mit Spikesreifen; <p>Autobahnen/ Autostraßen: 100 km/h für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaftswagen, ausgenommen Gelenkbusse, sowie Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr mit bewilligten Stehplätzen; 	

	b. Schwere Wohnmotorwagen;
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 1.1.2014 ist das Fahren mit Licht am Tag (Abblend- oder Tagfahrlicht) für alle Kraftfahrzeuge verpflichtend! • Mitzuführen von mind. 1 Warnweste empfohlen • Mitzuführen: Bordapotheke nach DIN Norm 13164 • Mitzuführen: ein oder mehrere Feuerlöscher mit insgesamt mind. 6 kg Füllung • Mitzuführen: Pannendreieck • Bus darf auf 3-spuriger Autobahn nicht mehr links fahren Auf Autobahnen mit mindestens drei Spuren pro Fahrtrichtung darf ab 2016 die Spur ganz links nur noch von Fahrzeugen benutzt werden, die mehr als 100 km/h fahren dürfen. Dadurch dürfen Reisebusse auf dreispurigen Autobahnen nun nicht mehr den linken Fahrstreifen benützen. Rückwärtsfahren über längere Strecken ist in der Schweiz ab 1.1.2016 nur noch dann erlaubt, wenn das Weiterfahren oder Wenden nicht möglich ist. Nähere Details finden Sie hier. • Regelung zum Überholen lassen Die Führer schwerer Motorwagen haben außer Orts den schnelleren Motorfahrzeugen das Überholen angemessen zu erleichtern, indem sie ganz rechts fahren, unter sich einen Abstand von wenigstens 100 m wahren und nötigenfalls auf Ausweichplätzen halten. Dies gilt auch für andere Motorfahrzeuge, wenn sie langsam fahren.

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

Schweiz - Schild Mindestabstand

Achtung: das Schweizer Verkehrsschild "Mindestabstand" gilt wider Erwarten nicht nur für LKW, sondern auch für Busse, welche ebenfalls den Mindestabstand von 150 m zu anderen KFZ über 3,5t einzuhalten haben. Genauer Wortlaut: Das Signal «Mindestabstand» (2.47) verpflichtet die Führer von Motorwagen und Sattelmotorfahrzeugen, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, unter sich den angegebenen Mindestabstand einzuhalten.

Wir haben bereits bei den zuständigen Stellen interveniert, dass insbes. am San-Bernardino-Pass eine Ausnahme für Busse gewährt werden sollte. [Hier](#) finden Sie das Verkehrsschild.

3. UMWELTZONEN

Schweiz - Genf - Temporäre Umweltzone seit 15. Januar 2020

Der Kanton Genf hat einen neuen Notfallschutzplan für Luftverschmutzungsspitzen erstellt, welcher auch Fahrverbote enthält. Die Umweltzone Genf trat zum 15.01.2020 in Kraft und ist eine temporäre Umweltzone, welche sehr hohe Anforderungen an die Luftqualität stellt. Verstöße gegen Umweltschutzregelungen werden mit einem Bußgeld in Höhe von € 455,- bestraft.

Details zur Umweltzone finden Sie hier:

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Artikel des WBO](#)
- [Verkaufsstellen der Air-Vignette Genf](#)

4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehrs befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweisungspflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - Kontrolldokument (EU-Fahrtenheft)
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Ausgabe von Genehmigungen:
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ihre Ansprechperson und allgemeine Hinweise zur Ausgabe von Genehmigungen finden Sie hier:
<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/befoerderung/index.html>

Wichtig:

Kabotage (die Beförderung von Gütern & Personen mit jeweiligen Start- und Endpunkt in der Schweiz) ist strengstens verboten.

Nähere Details und Toleranzen finden Sie [hier](#) im Merkblatt „Übersicht ausländische Fahrzeuge zur Personenbeförderung“.

5. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Aus dem [Gemeinsamen Rundschreiben von SEM und SECO](#) vom 28. Februar 2017 geht hervor, dass im Bereich der grenzüberschreitende Transportdienstleistungen, (ausländerrechtliche Vorschriften für Transportdienstleister/Chauffeure, deren Leistung durch internationale Abkommen liberalisiert sind): Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem touristischen Personenverkehr, dem Eisenbahnverkehr und dem Güterverkehr nicht dem Melde-/Bewilligungsverfahren unterstellt sind. Gelegenheitsverkehr ist somit von der Melde- und Bewilligungspflicht ausgenommen. Transitverkehr ist ebenfalls von der Melde- und Bewilligungspflicht ausgenommen.

Bei Kabotageverkehr mit regelmäßiger Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung (Linienverkehr), wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können, ist jedoch eine Meldung/Bewilligung erforderlich.

6. STEUERN / ABGABEN

Pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA)

Für Gesellschaftswagen (Omnibusse) wird eine pauschale Abgabe erhoben. Alle Details finden sie [hier](#). Rückfragen sind auch beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Abteilung Verkehrsabgaben, 3003 Bern, E-Mail: zentrale-psva@bazg.admin.ch, Tel: +41 58 481 48 73 möglich. Die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) für Busse kann vor Ort in der Schweiz oder online entrichtet werden.

Die Bestellung kann direkt an der Grenze vorgenommen werden. Kleinere Zollstellen sind an der Schweizer Grenze aber nicht mehr bzw. nur noch zeitweise besetzt, so dass die pauschale Schwerverkehrsabgabe dann dort nicht entrichtet werden kann. Nach Auskunft des BAZGs ist in diesem Fall eine Telefonnummer an der Zollstelle hinterlegt, über die der Fahrer eine Verkaufsstelle genannt bekommt, bei der das Fahrzeug zur Abgabeberechnung anzumelden ist. Deutlich einfacher ist jedoch generell die Bezahlung schon vorab mit der [AppVia](#). Seit Beginn des Jahres können Unternehmen die Abgabe im sogenannten Via-Portal auch ohne Download der Via-App bezahlen. Ausgenommen hiervon sind die 10 Einzel-Tickets. Für diese ist ein Download immer noch notwendig. Die Konfiguration des Tickets kann unter [Via](#) (admin.ch) erfolgen.

ACHTUNG! Ohne Zahlungsnachweis darf nicht in die Schweiz eingefahren werden. Die Strafe bei Nichtbezahlen der PSVA bei Einfahrt in die Schweiz beträgt mindestens 100 CHF plus Nachentrichtung der geschuldeten Abgaben. Sollte einmal versehentlich keine Telefonnummer hinterlegt worden sein oder die Nummer nicht funktionieren, berechtigt dies ebenfalls nicht zur Einreise ohne Zahlungsnachweis. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit unter der Telefonnummer: +41 58 481 48 73. Bei der Nutzung von kleineren Grenzübergängen kann gg. vorab telefonisch erfragt werden, ob die Zollstelle zum jeweiligen Zeitpunkt besetzt ist.

- [Allgemeines](#)
- [Merkblatt Pauschale Schwerverkehrsabgabe \(PSVA\)](#)

Mehrwertsteuer

Seit 1.1. 1995 ist jede gewerbliche Tätigkeit in der Schweiz der Mehrwertsteuer unterworfen. Bei Personenbeförderungen wird seit 1.1.2024 der Normalsteuersatz von 8,1 % angewandt. Die Steuerzahlung ist abhängig davon, wo die Beförderung, gemessen an der zurückgelegten Strecke, effektiv stattfindet (Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG). Details finden Sie [hier](#).

Umsatzgrenze:

Ausländische Omnibusunternehmen werden in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie weltweit innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 100.000 Franken steuerbaren Umsatz erzielen (Art. 10 MWSTG). Wird dieses Limit überschritten, müssen sich die ausländischen Unternehmen in der Schweiz als steuerpflichtige Personen registrieren lassen und der gesamte steuerbare Umsatz muss abgerechnet werden.

Befreiung von der Steuer:

Beförderungen mit ausländischen Omnibussen auf Strecken, die überwiegend (mehr als 50 %) durch nicht-schweizerisches/ausländisches Gebiet führen oder die im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsroute zu verbinden, sind von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit (Art. 23 Abs. 4 MWSTG, s. auch Art. 43 Abs. 1 Bst. a MWSTV). In diesem Fall ist die gesamte Strecke (auch der Inlandteil) von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit.

Steuerpflicht:

Liegt hingegen der überwiegende Teil der Strecke in der Schweiz, so unterliegt nur der auf die Schweiz entfallende Anteil der Strecke der Mehrwertsteuer. Dieser Anteil kann anhand der gefahrenen Kilometer berechnet und grundsätzlich versteuert werden.

Im Sinne der Vereinfachung kann die zurückgelegte Strecke mittels eines Pauschalbetrages je Reisenden abgegolten werden (Art. 80 MWSTG). Beispiele dazu werden unter folgenden Link aufgezeigt:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1009669&componentId=1014160&winid=446295>

Personenbeförderungen, die nur innerhalb der Schweiz stattfinden, sind immer zum Normalsatz steuerbar.

Registrierung:

Für die Registrierung ausländischer Unternehmen ist zwingend ein Fiskalvertreter mit Sitz in der Schweiz notwendig. Als Fiskalvertreter werden in der Schweiz niedergelassene natürliche und juristische Personen (z.B. Vertreter, Spediteure, Importeure, Treuhänder, Rechtsanwälte, etc.) anerkannt - es muss jedoch nicht zwingend ein Steuerberater sein. Alternativ bietet Ihnen als Personenbeförderungsunternehmen das AußenwirtschaftsCenter Zürich / Österreichische Wirtschaftsdelegation die Möglichkeit die Adresse des Außenwirtschaftscenters als Steuervertretung für die Schweiz zu nennen (Bei Bedarf wenden Sie sich an: AußenwirtschaftsCenter Zürich, Talstrasse 65, 8003 Zürich, T: +41 215 30 40, zuerich@wko.at).

Wird die Umsatzgrenze hingegen nicht überschritten, müssen sich die Unternehmen in der Schweiz auch nicht steuerlich anmelden.

Die Fachgruppe Vorarlberg hat einige Praxisbeispiele durch einen namhaften Schweizer Steuerberater abklären lassen - siehe [hier](#) bzgl. Details zu Registrierung und einmaligen sowie laufenden Kosten [hier](#).

Einzelfälle sind im Detail mit Schweizer Steuerexperten abzuklären, wobei es in vielen Fällen am sinnvollsten sein wird, wenn ihr Steuerberater mit dem Schweizer Kollegen Kontakt aufnimmt.

Auskünfte:

Detaillierte Informationen/Anmeldeformulare finden Sie hier:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/anmeldung-bei-der-mwst.html>

Telefonische Anfragen zur Abklärung der Steuerpflicht erhalten Sie unter +41 58 46 578 57.

Schriftliche Anfragen sind zu richten an: mwst@estv.admin.ch

Großer St. Bernhard Tunnel

Gebühren in Euro ab 01.12.2022 (letzte Aktualisierung)

(Bei Befahren des Tunnels von italienischer Seiten kommen zu den Tarifen 20 % MWSt hinzu)

Fahrzeug	einfach	Hin & retour (30 Tage gültig)	10 Fahrten (2 Jahre gültig)	20 Fahrten (2 Jahre gültig)
Zweiachsige Autobusse (Gesamthöhe über 3m)	EUR 84,50	EUR 136,50	EUR 630,-	EUR 1.090,-
Dreiachsige Autobusse (Gesamthöhe über 3m)	EUR 123,-	EUR 195,-	EUR 920,-	EUR 1.550,-
Kfz mit mehr als 3 Achsen	EUR 186,50	EUR 295,-	EUR 1.400,-	EUR 2.240,-

Weitere Infos: SISEX, Tel: +41 27 787 12 06; Fax: +41 27 787 12 19; e-mail: info@letunnel.com,

<http://www.letunnel.com/datapage.asp?id=12&l=4>;

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Luzern

Der Luzerner Tourismus hat eine Seite für Reisebusse erstellt. Aktuell stehen die Informationen in Deutsch und Englisch zur Verfügung. Weitere Sprachen (u.a. Französisch, Italienisch, Polnisch und Tschechisch) sind derzeit in Planung.

Ziel ist eine Verbesserung des Informationsflusses bezüglich des Reisebuskonzeptes / Carregimes der Stadt Luzern und eine vermehrte Nutzung der offiziellen App «iParkiere Bus», um einen optimaleren Verkehrsfluss zu gewährleisten und Suchverkehr zu minimieren. Hierzu wurde versucht, die Informationen zu Bushaltestellen und Busparkplätzen sowie zum Carregime der Stadt bestmöglich und übersichtlich zusammenzufassen.

www.luzern.com/bus

www.luzern.com/coach-stops

Anbringung des Navigationssystems

In der Schweiz ist es verboten, Navigationssysteme mit installiertem Blitzer-Warner zu nutzen, was bei Nichtbefolgen mit einem Bußgeld in Höhe von 6000 Euro bestraft werden kann. Die Kontrollorgane stellen Geräte und Vorrichtungen sicher. Die zuständigen Gerichte verfügen die Einziehung und Vernichtung der Geräte.

Nun hat man ein Merkblatt zum Anbringen des Navigationssystems veröffentlicht: „[GPS Geräte in Fahrzeugen](#)“ Artikel 71 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenfahrzeuge schreibt vor, dass die Fahrbahn zu jedem Zeitpunkt frei zu überblicken sein muss. Scheiben die dabei für die Sicht des Fahrers notwendig sind, müssen unter anderem klare und verzerrungsfreie Durchsicht gestatten. Diese kann bei falscher Anbringung des Navigationssystems nicht mehr gewährleistet werden.

Der Fahrer hat also darauf zu achten, dass das Gerät die Sicht nicht einschränkt und er durch die Nutzung des Navigationssystems zu keiner Zeit abgelenkt ist.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Verkehrsinformationen zu den Pässen in Graubünden.

NOTRUF	Polizei: 117 Feuerwehr: 118 Rettung: 144
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ZÜRICH	Talstraße 65, CH 8001 Zürich Tel. +41 44 215 30 40 Fax +41 44 212 28 38 E-Mail: zuerich@wko.at
ÖSTERR. BOTSCHAFT	Kirchenfeldstrasse 77 - 79 3005 BERN E-mail: bern-ob@bmaa.gv.at Tel. +41 (031) 3565252; Fax +41 (031) 3515664
SCHWEIZER BOTSCHAFT	Prinz-Eugen-Straße 9a 1030 Wien E-mail: vie.vertretung@eda.admin.ch Tel. +43 (01) 795 05 0; Fax +43 (01) 795 05 21
PANNENHILFE	TCS Pannenhilfe +41 800 140 140
WÄHRUNG	1 Franken (CHF) = 100 Rappen 1 CHF = ca. € 1,06 (Stand: 09.01.2024)
SCHWEIZER BUNDESAMT FÜR VERKEHR	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Güterverkehr, Mühlestraße 6

Schweiz

	CH-3053 Ittigen Tel.: +41 58/ 462 57 11 E-Mail: info@bav.admin.ch www.bav.admin.ch
SCHWEIZER BUNDESAMT FÜR STRASSEN	Bundesamt für Strassen (ASTRA) Pulverstraße 13, 3053 Ittigen CH-3003 Bern Tel.: +41 58 462 94 11 E-Mail: info@astra.admin.ch www.astra.admin.ch

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>